

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

**Was wurde aus den Ermittlungen zu den Tierschutzverstößen rund um die Schlachthöfe Bad Iburg und Düdenbüttel?**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 27.05.2022 - Drs. 18/11309 an die Staatskanzlei übersandt am 31.05.2022

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 30.06.2022

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Jahr 2018 sorgten Bilder aus einem Schlachtbetrieb in Bad Iburg wochenlang bundesweit für Schlagzeilen und führten zu Überschriften wie „Horror-Schlachthof Bad Iburg - Der Boden lag voller zerstörter Tiere“ (TAZ, 20.11.2018). Investigative Aufnahmen der Organisation „SOKO Tierschutz“ offenbarten damals einen tierschutzwidrigen Umgang mit Rindern und Lücken innerhalb des staatlichen Kontrollsystems. Der Betrieb wurde kurzfristig geschlossen, und Aufklärung wurde angekündigt. Nur wenig später wurden ähnliche Praktiken auch bei einem Schlachthof in Düdenbüttel dokumentiert. Auf meine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung hatte die Landesregierung geantwortet, dass bei Tierschutzkontrollen „Verbesserungspotenzial in qualitativer und quantitativer Hinsicht“ bestehe (Drs. 18/1273).

Neben der Debatte darüber, wie solche Fälle in Zukunft verhindert werden könnten, ging es auch um Sanktionierung der Verantwortlichen. Beobachtern zufolge war vier Jahre nach Bekanntwerden der Zustände jedoch nur von einzelnen Urteilen - insbesondere gegen Fahrer der betreffenden Transporte - zu lesen. (z. B. NOZ 29.11.2021: „Geldstrafe für Transporteur: Kuh in Schlachthof Bad Iburg geschleift“)

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Landesregierung ist es ein Anliegen, dass Tiere vor jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont werden und in Fällen strafbewehrter Verstöße eine nachhaltige Strafverfolgung der Verantwortlichen betrieben wird.

Im Rahmen des von den niedersächsischen Staatsanwaltschaften verwendeten Fachverfahrens web.sta werden zwar Verstöße gegen das Tierschutzgesetz erfasst; entsprechende Zusatzattribute wie „Schlachthof“, „Landwirt“ oder ähnliches werden jedoch nicht geführt. Mangels einer gesonderten statistischen Erfassung dieser Verfahren ist es daher in vielen Fällen nicht möglich, die mit der vorliegenden Kleinen Anfrage erfragten Daten zu übermitteln. Eine händische Auswertung sämtlicher in Betracht kommender Verfahren, von denen zudem eine erhebliche Anzahl gegenwärtig diversen Gerichten vorliegt, kann innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht geleistet werden.

**1. Gegen wie viele Landwirtinnen und Landwirte wurde ermittelt?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**2. Wie viele dieser Verfahren wurden eingestellt?**

Wie viele Verfahren oder wegen wie vieler einzelner Vorwürfe (Taten) Ermittlungen nach welcher prozessualen Vorschrift eingestellt worden sind, kann mangels gesonderter statistischer Erfassung nicht mitgeteilt werden. Es wird insoweit auf die Vorbemerkung verwiesen.

Es ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass in einem Verfahren eine Mehrzahl von Vorwürfen (Taten) geprüft werden kann. So kann Gegenstand eines Verfahrens z. B. der Vorwurf mehrerer Straftaten nach dem Tierschutzgesetz sein. Dabei kann es zu sogenannten Teileinstellungen kommen: Eingestellt wird das entsprechende Verfahren etwa insoweit, als sich einzelne Vorwürfe nicht beweisen lassen; wegen beweisbarer Vorwürfe hingegen kann im gleichen Verfahren Anklage erhoben werden.

**3. Wie viele Anklagen gegen Landwirtinnen und Landwirte wurden erhoben?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**4. Wie viele Landwirtinnen und Landwirte wurden rechtskräftig verurteilt?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**5. Wie hoch waren die Strafmaße?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**6. Gegen wie viele Tiertransportfahrerinnen und -fahrer wurde ermittelt?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**7. Wie viele dieser Verfahren wurden eingestellt?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 und die Vorbemerkung verwiesen.

**8. Wie viele Anklagen gegen Tiertransportfahrerinnen und -fahrer wurden erhoben?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**9. Wie viele Tiertransportfahrerinnen und -fahrer wurden rechtskräftig verurteilt?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**10. Wie hoch waren die Strafmaße?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**11. Gegen wie viele verantwortliche Personen in Viehhandelsfirmen wurde ermittelt?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Beschreibung der betroffenen Personengruppe („Verantwortliche in Viehhandelsfirmen“) ist zudem unscharf. Einzelne „Viehhändler“ sind auch selbst als „Transportfahrer“ tätig.

**12. Wie viele dieser Verfahren wurden eingestellt?**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 11 verwiesen.

**13. Wie viele Anklagen gegen verantwortliche Personen in Viehhandelsfirmen wurden erhoben?**

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

**14. Wie viele verantwortliche Personen in Viehhandelsfirmen wurden rechtskräftig verurteilt?**

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

**15. Wie hoch waren die Strafmaße?**

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

**16. Welche Maßnahmen wurden gegen Firmen ergriffen, die als Auftraggeber von Transporten kranker und/oder festliegender Kühe an Subunternehmen auftraten, wie im Falle der Firma H.?**

Der Transport von Tieren durch Subunternehmer ist tierschutzrechtlich nicht verboten, soweit der Subunternehmer alle tierschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt. Die Beauftragung von Subunternehmern ist zudem bei der für die Überwachung des Tierschutzes zuständigen Behörde nicht anzeigepflichtig. Maßnahmen werden im Bedarfsfall ergriffen, ungeachtet dessen, ob diese Unternehmer als Subunternehmer agieren.

Im Hinblick auf die gegen Tiertransporteure verhängten Maßnahmen wird auf Frage 17 verwiesen.

**17. In wie vielen Fällen wurden Tierhalte-, Tiertransport- und/oder Tierbetreuungsverbote verhängt?**

Grundsätzlich ist zwischen gerichtlichen Tierhalte- und Betreuungsverboten und solchen, die durch die Verwaltungsbehörde angeordnet wurden, zu unterscheiden.

Zur Anzahl der gerichtlich verhängten Tierhalte-, Tiertransport- und/oder Tierbetreuungsverbote liegen der Landesregierung keine Daten vor, insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Der Landkreis Osnabrück hat im o. g. Zusammenhang gegenüber zwei Tierhaltern und drei Personen in seinem Zuständigkeitsbereich Verfahren hinsichtlich der „Sachkunde Tiertransport“ eingeleitet.

Durch den Landkreis Stade wurden bisher keine Tierhalteverbote und keine Tierbetreuungsverbote ausgesprochen. Es wurde ein Befähigungsnachweis für Tiertransporte nach Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 unanfechtbar entzogen. Ferner wurden zwei Sachkundenachweise nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 unanfechtbar entzogen. Gegen den Entzug eines weiteren Sachkundenachweises wurde Klage erhoben. Das Klageverfahren ist bis heute nicht abgeschlossen, sodass der Sachkundenachweis noch nicht entzogen werden konnte.

Grundsätzlich liegt ein vollständiger Überblick über alle Strafverfahren und die davon betroffenen Personen und Betriebe eines Bezirks nur der zuständigen Staatsanwaltschaft vor. Eine Verhängung eines der o. g. Verbote durch die jeweils zuständigen kommunalen Überwachungsbehörden kann im Zuge von Verwaltungsverfahren erst erfolgen, wenn sie Kenntnis über den Ausgang der strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren haben.

Sofern Verwaltungsverfahren seitens der zuständigen kommunalen Überwachungsbehörde eingeleitet werden, erfolgt eine Datenerfassung namentlich. Eine retrospektive Abfrage nach dem Betrieb, in dem ein Verstoß begangen wurde, ist durch die Systematik der Datenerfassung erschwert.

Ob und welche Verbote gegebenenfalls durch andere Veterinärbehörden in Niedersachsen oder andere Bundesländer ausgesprochen wurden, ist derzeit nicht bekannt.

**18. Gab es Gewinnabschöpfungen bei den beteiligten Unternehmen und, falls ja, in jeweils welcher Höhe?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Im Übrigen sind diverse Verfahren noch bei Gericht anhängig, bei denen die Anordnung der Einziehung von Taterträgen in Betracht kommt.

**19. Wurden Ermittlungsverfahren gegen Abnehmerinnen und Abnehmer im Rahmen des Fleischhandels aus rechtswidrigen Krankschlachtungen durchgeführt und mit welchem Ergebnis?**

Entsprechende Ermittlungsverfahren sind nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Oldenburg nicht bekannt.

**20. Wie kann es sein, dass es in NRW erneut zu „systematischen Misshandlungen“ durch einen Täter aus dem Fall Bad Iburg kommen konnte?<sup>1</sup>**

Informationen, die ein anderes Bundesland betreffen, liegen der Landesregierung nicht vor.

**21. Was ist der Grund für die Länge der Verfahren von teilweise über vier Jahren im Fall Bad Iburg?**

Charakteristisch für die in Rede stehenden Verfahren sind folgende Umstände: Tierschutzorganisationen fertigen mit versteckten Kameras über Wochen oder Monate Videoaufnahmen der Vorgänge in den Schlachthöfen an. Diese werden sodann auf einem Datenträger den Strafverfolgungsbehörden verbunden mit Strafanzeigen übersandt. Die Datenträger beinhalten zuweilen eine vierstellige Anzahl von Videodateien. Diese müssen zunächst gesichtet, auf eine mögliche strafrechtliche Relevanz geprüft und gegebenenfalls geordnet werden. Ob auf den Videos eine Straftat nach § 17 des Tierschutzgesetzes oder ein „normaler“ Schlachtvorgang zu sehen ist, kann meist nur durch Sachverständige hinreichend sicher eingeschätzt werden.

Das Videomaterial im Fall „Bad Iburg“ wurde daher vom Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - LAVES - im Auftrag der Staatsanwaltschaft Oldenburg ausgewertet. Wegen der großen Zahl der zu prüfenden Videodateien nahm insbesondere diese Auswertung erhebliche Zeit in Anspruch. Weiterhin müssen die auf den Videos erkennbaren Personen identifiziert werden, teils durch die Polizei anhand von Kfz-Kennzeichen, teils durch Aussagen von Angehörigen der Veterinärämter, denen einzelne handelnde Personen aus den Schlachthofbetrieben bekannt sind. Soweit diese Personen als Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens erfasst werden, ist ihnen rechtliches Gehör zu den erhobenen strafrechtlichen Vorwürfen zu gewähren, bevor Anklage erhoben werden kann.

---

<sup>1</sup> [https://www.focus.de/panorama/welt/sogar-kinder-wurden-genoetigt-kuehe-und-schweine-brutal-verpruegelt-tierschuetzer-ueberfuehren-metzgereibetrieb\\_id\\_13539119.html](https://www.focus.de/panorama/welt/sogar-kinder-wurden-genoetigt-kuehe-und-schweine-brutal-verpruegelt-tierschuetzer-ueberfuehren-metzgereibetrieb_id_13539119.html)

**22. Warum wurden bei den Verfahren trotz öffentlichen Interesses, wie im Falle der amtlichen Tierärzte, „nur“ Strafbefehle verhängt und kein öffentlicher Prozess angestrengt?**

Ob nach Abschluss der Ermittlungen bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts im Sinne des § 203 der Strafprozessordnung die öffentliche Klage erhoben oder im Strafbefehlswege verfahren wird, obliegt der Entscheidung der zuständigen Dezerntin bzw. des zuständigen Dezernten der Staatsanwaltschaft. Ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit an einem Verfahren steht nach der gesetzlichen Regelung des § 407 Abs. 1 Strafprozessordnung der Beantragung eines Strafbefehls nicht entgegen.

**23. Gab es rechtliche Konsequenzen gegen Verantwortliche beim Veterinäramt Osnabrück im Fall Bad Iburg und beim Veterinäramt Stade im Fall Düdenbüttel?**

Umgehend nach Bekanntwerden der tierschutzrechtlichen Verstöße auf dem Schlachthof in Bad Iburg wurden die zwei dort nebenberuflich tätigen Tierärzte durch den Landkreis Osnabrück freigestellt. Sie wurden seit diesem Zeitpunkt auf keinem Schlachthof im Landkreisgebiet mehr eingesetzt. Eine Entscheidung über weitere personalrechtliche Konsequenzen kann nicht vor Abschluss der Strafverfahren getroffen werden, welche noch andauern.

Bisher wurde weder bei den für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Betrieb in Düdenbüttel zuständigen amtlichen Tierärzten noch bei den Amtstierärzten des Veterinäramtes des Landkreises Stade rechtlich relevantes Fehlverhalten festgestellt bzw. nachgewiesen.

**24. Wie viele Ermittlungsverfahren sind in beiden Fällen noch nicht gerichtlich abgeschlossen?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**25. Seit wann ermittelt(e) welche Staatsanwaltschaft wegen welcher möglichen Straftaten in Zusammenhang mit dem Betrieb des Schlachthofes Bad Iburg und der damit in Verbindung stehenden Tiertransporte und -verladungen (bitte aufgeschlüsselt nach Paragraphen der einschlägigen Gesetze)?**

Das Verfahren im Zusammenhang mit dem Schlachthof in Bad Iburg ist bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg Ende September/Anfang Oktober 2018 anhängig geworden. Verfahren anderer Staatsanwaltschaften im Zusammenhang mit der Fragestellung sind nicht bekannt. Gegenstand der Ermittlungen sind insbesondere, aber nicht nur Straftaten nach § 17 Nr. 2 b des Tierschutzgesetzes und § 58 Abs. 1 Nr. 18 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs. Eine genaue Aufschlüsselung ist nicht möglich, zumal eine Vielzahl von Verfahren bereits den Gerichten vorliegt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**26. Wie viele Personen sind/waren schwerpunktmäßig in die Ermittlungen eingebunden (bitte aufschlüsseln nach polizeilicher bzw. staatsanwaltlicher Ermittlung)?**

Seitens der zuständigen Zentralstelle für Landwirtschaftssachen bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg war ein Staatsanwalt in Vollzeit mit den Ermittlungen betraut.

Für die polizeiliche Sachbearbeitung der Tierschutzverstöße im Schlachthof Bad Iburg wurde in der Polizeiinspektion Osnabrück eine Ermittlungsgruppe eingerichtet. Diese bestand aus einem Ermittlungsgruppenleiter sowie vier weiteren Mitarbeitenden.

Die Ermittlungen bezüglich der Verstöße im Schlachthof Düdenbüttel erfolgten in der Polizeiinspektion Stade durch eine Polizeivollzugsbeamtin, welche temporär durch einen zweiten Kollegen unterstützt wurde.

**27. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um sicherzustellen, dass die veterinärmedizinische Überwachung den rechtlichen Anforderungen entspricht und Krankenschlachtungen ausgeschlossen werden?**

Die veterinärrechtliche Überwachung an Schlachthöfen in Niedersachsen erfolgt durch die kommunalen Veterinärbehörden sowie das für die Zulassung der Betriebe zuständige Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES). Mit Bekanntwerden der Vorkommnisse in niedersächsischen Schlachthöfen wurden zusätzliche Maßnahmen etabliert, um die Überwachung zu intensivieren und den Tierschutz in den Schlachtbetrieben zu stärken. Folgende Maßnahmen hat die Landesregierung u. a. ergriffen:

- Unangekündigte Schwerpunktkontrollen, die durch das LAVES zusammen mit den kommunalen Veterinärbehörden durchgeführt werden. Diese Kontrollen erfolgen durch interdisziplinäre Teams in den Schlachtbetrieben und decken den gesamten Schlachtprozess ab, da sie sowohl den Bereich Tierschutz als auch den Bereich Fleischhygiene umfassen.
- Es erfolgte eine personelle Verstärkung der zuständigen Referate im ML, damit zusätzliche fachaufsichtliche Vor-Ort-Kontrollen und Audits bei den Behörden in Schlachtbetrieben durchgeführt werden können.
- Um dem Mangel an Amtstierärztinnen und Amtstierärzten abzuweichen, wurden mit dem Haushaltsjahr 2019 acht neue Stellen für Veterinärreferendare beim Land Niedersachsen geschaffen.
- Niedersachsen hat mit der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur amtlichen Veterinärassistentin und zum amtlichen Veterinärassistenten (APVO-VetAss) vom 5. November 2019 die Ausbildung von Veterinärassistenten neu eingeführt. Ein erster Lehrgang mit 13 Teilnehmern begann im Jahr 2021 und endet im Herbst 2022. Die zukünftigen Veterinärassistenten werden die amtliche Überwachung auf kommunaler Ebene, auch in den sensiblen Bereichen des Tierschutzes, wirksam verstärken.
- Es erfolgte eine Intensivierung der Fortbildungsmaßnahmen für amtliche, nebenberufliche Tierärztinnen und Tierärzte. Seit 2018 führt das ML gemeinsam mit dem LAVES regelmäßig Fortbildungen für amtliche Tierärzte durch. Dort wird ein großes Spektrum an fachlichen Inhalten zu den fachlichen Themen und den aktuellen Rechtsgrundlagen vermittelt. Auch neue Themen, wie z. B. die Durchführung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb, werden aktuell mit der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen begleitet.
- Es wurden Informationsmaterial und Dokumentationshilfen erarbeitet und bereitgestellt. Aus den Erkenntnissen der Schwerpunktkontrollen wurde das „Merkblatt tierschutzrelevante Mängel bei der Schlachtung“ (Stand 12.11.2019) erarbeitet und auf der Seite des ML veröffentlicht ([https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit\\_tierschutz/tierschutz\\_allgemein/toeten-und-schlachten-von-tieren-5058.html](https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz_allgemein/toeten-und-schlachten-von-tieren-5058.html)). Es richtet sich sowohl an Mitarbeiter von Schlachtbetrieben als auch an Mitarbeiter von Kontrollbehörden. Weitere relevante Informationsmaterialien zu verschiedenen Themen (z. B. „Aufzeichnungspflicht von Elektrobetäubungsgeräten“, „Notschlachtung“) finden sich auf der Seite des LAVES im Internet.
- Im Zusammenhang mit den bundesweiten Vorfällen an Schlachthöfen gewonnene Erkenntnisse fließen zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vollzuges auch in die fortlaufende Überarbeitung des Handbuchs Tierschutzüberwachung beim Schlachten und Töten der Arbeitsgruppe Tierschutz (AGT) der LAV ein.
- Das ML hat im Jahr 2019 mit den relevanten Akteuren eine freiwillige Vereinbarung zur Einführung einer Videoüberwachung an tierschutzrelevanten Bereichen von Schlachtbetrieben abgeschlossen und im selben Jahr eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel einer bundesweit verpflichtenden Videoüberwachung an Schlachthöfen auf den Weg gebracht, der sich die Mehrheit der Länder angeschlossen hat. Zahlreiche niedersächsische Betriebe haben in den vergangenen Jahren solche Systeme freiwillig eingeführt. Mit den dabei gemachten Erfahrungen befasst sich aktuell die Projektgruppe „Schlachten und Töten der Niedersächsischen Nutztierstrategie - Tierschutzplan 4.0“, mit dem Ziel der Erarbeitung eines Leitfadens für die Videoüberwachung an niedersächsischen Schlachthöfen. Die vom Bundesrat geforderte, bundesweit verpflichtende Videoüberwachung hat das BMEL bisher abgelehnt.